



# STADT HALVER

## Bekanntmachung der Stadt Halver

### I.

#### **39. Satzung vom 12.12.2023 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Halver vom 18.12.1980**

##### Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), in der zurzeit geltenden Fassung
- der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW.) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706, S. 12/SGV.NRW. 610), in der zurzeit geltenden Fassung
- der §§ 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 687), in der zurzeit geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Halver in seiner Sitzung am 11.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

a) § 3 Absatz 1 der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Halver vom 18.12.1980 wird wie folgt geändert:

b)

„Die Benutzungsgebühr für die Reinigung der Fahrbahn (Sommerreinigung) beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite (§ 2), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

- |                                     |          |
|-------------------------------------|----------|
| a) dem Anliegerverkehr dient        | 0,95 €   |
| b) dem innerörtlichen Verkehr dient | 0,95 €   |
| c) dem überörtlichen Verkehr dient  | 0,95 €.“ |

c) § 3 Absatz 2 der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Halver vom 18.12.1980 wird wie folgt geändert:

„Die Benutzungsgebühr für die Winterwartung beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite 1,95 Euro.“

### **§ 2**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 39. Satzung zur Änderung Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 18. 12. 1980 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Halver vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 12.12.2023

Der Bürgermeister  
gez.  
Michael Brosch